

---

### Der folgende Beitrag stammt aus dem 107 SL Forum (ca. 2013)

Nach der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) besteht eine Ausrüstungspflicht für

- Gurte vorne: bei Pkw ab Erstzulassung 01.04.70 / spätestens seit 01.01.74
- Gurte hinten: bei Pkw serienmäßig spätestens ab Erstzulassung 01.05.79
- Gurte in Wohnmobilen: ab Erstzulassung 01.01.92
- Kopfstützen vorne: ab Erstzulassung 01.01.99

Im Einzelnen gilt:

Für Fahrzeuge mit Erstzulassung vor 01.04.1970

In Fahrzeugen (Pkw und Lkw bis 2,7 t zulässigem Gesamtgewicht), die vor dem 01.04.1970 erstmals in den Verkehr gekommen sind, müssen keine Sicherheitsgurte vorhanden sein. Fahrzeuge, die zwischen dem 01.04.1970 und 31.12.1973 erstmals in den Verkehr kamen, benötigen nur dann Sicherheitsgurte, wenn sie mit Gurtbefestigungspunkten für die vorderen Außensitze ausgerüstet waren. Mittelsitze unterliegen nicht der Ausrüstpflicht.

Für Fahrzeuge mit Erstzulassung ab 01.01.1974

Ausrüstpflicht mit 3-Punkt-Sicherheitsgurten auf den vorderen Außensitzen. Die restlichen Sitzplätze mussten zumindest Befestigungspunkte für 2-Punkt-Gurte haben. Bei Fahrzeugen mit offenem Aufbau (z.B. Cabrio) genügen 2-Punkt-Gurte.

01.01.1976

Anschnallpflicht für Fahrer und Beifahrer auf den Vordersitzen für alle seit dem 01.04.1970 zugelassenen Pkw, sofern hierfür Gurte vorgeschrieben/~~eingebaut~~ waren. **\*\***)

01.01.1978

Spätester Nachrüstungstermin für Gurte vorne außen an Fahrzeugen, die ab 01.04.1970 erstmals in den Verkehr gekommen und mit Verankerungen zur Aufnahme von Sicherheitsgurten ausgerüstet sind.

Verankerungen vorne waren ab Erstzulassung 01.01.74 vorgeschrieben, wurden von vielen Fahrzeugherstellern aber schon früher eingebaut. Diese können also, abhängig vom Fahrzeugtyp, "vorhanden" sein.

01.05.1979

Ausrüstungspflicht mit Sicherheitsgurten für alle ab 01.05.79 erstmals in den Verkehr gekommene Fahrzeuge auf allen Sitzen - jetzt also auch auf den Rücksitzen. Für die vorderen Außensitze sind 3-Punkt-Gurte vorgeschrieben, für die übrigen Sitze mindestens Beckengurte. Grundsätzlich keine Nachrüstplicht für Sicherheitsgurte auf den Rücksitzen.

01.08.1984

Gurtanlegepflicht auch auf den Rücksitzen für Fahrzeuge, die ab 01.05.1979 erstmalig in den Verkehr gekommen sind.

Einführung eines Verwarnungsgeldes von DM 40,-- bei Nichtanlegen der Sicherheitsgurte auf den Vordersitzen.

01.07.1986

Einführung eines Verwarnungsgeldes von DM 40,-- bei Nichtanlegen der Sicherheitsgurte auf den Rücksitzen.

01.08.1988

Die Beförderung von Kindern unter 12 Jahren auf dem Beifahrersitz ist zulässig, auch wenn die Rücksitze nicht von Kindern besetzt sind. Voraussetzung: Benutzung eines nach ECE R 44 amtlich genehmigten Kinderrückhaltesystems.

**\*\***) Anmerkung dazu von Helmut 203.6 aus dem Strichacht-Forum im Oktober 2024:

Der Begriff „eingebaut“ ist zu streichen, denn der aktuelle Gesetzestext sagt unter Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) § 21a **Sicherheitsgurte** dazu Folgendes:

**„(1) Vorgeschriebene Sicherheitsgurte müssen während der Fahrt angelegt sein; dies gilt ebenfalls für vorgeschriebene Rollstuhl-Rückhaltesysteme und vorgeschriebene Rollstuhlnutzer-Rückhaltesysteme“.**

Unser Strichacht-Forumsmitglied „schreyhalz“ kommentiert hierzu:

*Im Klartext: Wer in seinen Oldtimer freiwillig nicht vorgeschriebene Sicherheitsgurte einbaut, diese aber nicht benutzt, kann nicht bestraft werden oder im Falle eines Unfalles schlechter gestellt werden, als wenn er keine drin hätte.*

*Ist eigentlich auch logisch! Auch wenn natürlich Versicherungen das anders behaupten.*